Beilage 5.1
zur Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschusses vom 20.06.2024

Sachverhalt - Zusammenfassung

Cannabisgesetz – erforderliche Weiterentwicklung Kinder- und Jugendschutz
Hier: Antrag der SPD Stadtratsfraktion „Legalisierung der Cannabisabgabe: Konsumkompetenz auf kommunaler Ebene fördern“ vom 21. April 2023.

Das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) ist, mit Ausnahme der Regelungen zu Anbauvereinigungen, am 1. April 2024 in Kraft getreten. Es ermöglicht den privaten Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum sowie den gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen. Kindern und Jugendlichen bleibt der Besitz und Konsum weiterhin verboten. Die Regelungen zum Eigenanbau in Anbauvereinigungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Cannabiskonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat in den letzten Jahren laut aktuellen Untersuchungen deutlich zugenommen. Laut der Repräsentativbefragung der BZgA „Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends“ verfügte 2021 die Hälfte aller jungen Erwachsenen über eigene Erfahrung mit Cannabiskonsum. Der Anteil 12- bis 17-jähriger Jugendlicher, die mindestens einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert hatten, erhöhte sich im Vergleich zu 2011 auf 9,3%. Die 16- und 17-Jährigen zeigen bei den Minderjährigen den größten Konsum. Die Lebenszeit-Prävalenz liegt hier bei 21,0 %, die 12 Monats-Prävalenz bei 16,7%.[1]
Auch wenn der Gesetzgeber durch diverse Regelungen im Cannabisgesetz den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten will, könnte laut dem Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung der Konsum bei Jugendlichen durch eine kontrollierte Abgabe langfristig noch zunehmen. Eine Steigerung des Konsums bei Minderjährigen wird voraussichtlich durch eine zunehmende Normalisierung des Konsums unter Erwachsenen begünstigt werden.[2]

Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen ist ein zentraler gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Die Gesetzgebung baut auf Prävention und auf den ordnungsrechtlichen und erzieherischen Jugendschutz auf, um Entwicklungsbeeinträchtigungen oder -gefährdungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gegenüber zu treten. Bereits 2023 unterstrich der Deutsche Städtetag in seiner Positionierung zur kontrollierten Abgabe von Cannabis, dass mit dieser Gesetzeslage zwingend der ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz, Präventionsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie die Begleitung und Beratung von Konsumierenden auf örtlicher Ebene auszubauen sind.[3]

Das Handlungsfeld Cannabisprävention ist organisatorisch in der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe des Jugendamtes verortet. Zentrale Orientierung für diese Aufgaben ist innerhalb des Leistungsspektrums der Jugendhilfe der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14

[1] vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (2022) „Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland“ – Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends. Juni 2022.)
[2] Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung: Policy Paper: Effekte einer Cannabislegalisierung. April 2023
[3] vgl. Positionierung zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken, Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages (445. Sitzung am 25. Januar 2023 in Chemnitz)

SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes hat am 26.09.2013 im Jugendhilfeausschuss einen Gesamtbericht zu den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz, Sucht, Alkohol- und Gewaltprävention vorgelegt, der zuletzt am 16.12.2021 beim Handlungsfeld Medienschutz fortgeschrieben wurde. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten konzeptionellen Grundlagen und Planungen sind als Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für das Handlungsfeld Cannabisprävention zu verstehen.

Die in der Beilage dargestellten Entwicklungen zeigen die dringende Notwendigkeit, Strukturen und Angebote des erzieherischen und ordnungsrechtlichen Jugendschutzes zur Cannabisprävention nun weiterzuentwickeln. Entsprechend der Heterogenität des Aufgabenfeldes sowie der Zielgruppen sind unterschiedliche Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltensprävention zu entwickeln und der ordnungsrechtliche Jugendschutz umzusetzen. Dafür sind nach Einschätzung des Jugendamts zusätzliche Ressourcen im Umfang von 1,5 VK notwendig.

Die genannten gesetzlichen Änderungen wirken auch auf weitere Handlungsfelder. Neben den Angeboten des erzieherischen und ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz gibt es weitere Angebote der Jugendhilfe, Suchthilfe und Schulpsychologie. Die Vorlage zeigt das Portfolio auf, bestehend aus diversen Beratungsangeboten für junge Menschen und ihre Familien sowie Qualifizierungen und Fortbildungen für Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Die jeweiligen Fachkräfte beraten individuell und lebensweltorientiert. Es werden individuelle Merkmale, wie Familienhintergrund, Kultur, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion und Weltanschauung berücksichtigt. Die Angebote richten sich an alle Jugendlichen, die sich beraten und unterstützen lassen wollen.

Auch Schulen entwickeln im Rahmen der Schulentwicklung ein umfassendes Präventionskonzept, das verschiedene Präventionsebenen und nachhaltig wirkende Angebote umfasst. Hierzu gibt es vor Ort in der Schule auch den Beauftragten für Suchtprävention. Auch die Angebote der Schulpsychologie umfassen das Thema Cannabiskonsum von Jugendlichen.

Auf Basis einer Abfrage zu Bedarfen der Jugendsuchtberatung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales Anfang 2023 wurde festgehalten, dass das bestehende Angebot in Nürnberg zwar qualitativ hochwertig ist, die Nachfrage aber nicht decken kann. Diese Bedarfsaussage hatten die anstehenden Veränderungen durch das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis noch nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen dieser Liberalisierung der Drogenpolitik auf zukünftige Beratungsbedarfe junger Menschen ist aufgrund der weltweit uneinheitlichen Studienlage nicht abschießend prognostizierbar. Aktuell nehmen die beratenden Stellen aber einen Anstieg an Nachfragen war. Wie sich das Cannabisgesetz auf die Nachfrage der Beratungsangebote auswirken wird, muss daher beobachtet werden. Sich veränderte Bedarfe sind zu evaluieren, Planungen zum Schließen von Versorgungslücken bei Beratungsangeboten für Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren zu erarbeiten, in die jeweiligen Fachplanungen zu integrieren und in den entsprechenden Ausschüssen vorzulegen.

Bezugnehmend zum Antrag der SPD Stadtratsfraktion „Legalisierung der Cannabisabgabe: Konsumkompetenz auf kommunaler Ebene fördern“ vom 21. April 2023 werden in der Anlage Angebot der mudra - Alternative Jugend- und Drogenhilfe Nürnberg e.V. vorgestellt. Über das Angebot REBOUND in der stationären Jugendhilfe wird gesondert im Jugendhilfe- und Schulausschuss vom 20. Juni 2024 berichtet.